



Online gestellt und somit verkündet in Cloppenburg am **28.03.2026**

**5. Jahrgang
Nr. 34/ 2026**

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung (14/2026 CLP)
zur Aufhebung angeordneter Maßnahmen für eine Überwachungszone
zum Schutz gegen die aviäre Influenza**

A. Aufhebung angeordneter Maßnahmen für eine Überwachungszone

Ich hebe die mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung (8/2026 CLP) vom 25.02.2026 unter Buchst. A Nr. 2 angeordnete Überwachungszone auf.

B. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Begründung:

Die angeordneten Maßnahmen für die Überwachungszone in der Allgemeinverfügung (8/2026 CLP) vom 25.02.2026 konnten entsprechend Art. 55 DelVO (EU) 2020/687* i. V. m. Anhang X der DelVO (EU) 2020/687 aufgehoben werden, da die hierfür notwendigen Bedingungen erfüllt sind.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 41 Abs. 4 VwVfG*. Danach kann für eine Allgemeinverfügung - abweichend von der öffentlichen Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes - ein Tag für die Bekanntgabe bestimmt werden, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Hiervon wird wie bestimmt Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend § 41 Abs. 4 S. 1, 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils. Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung unverzüglich zu melden.

Eine Karte zu allen im Landkreis Cloppenburg aktuell geltenden Restriktionszonen finden Sie unter:

<https://lkclp.de/gefluegelpest>

Dort können Sie ermitteln, welche Standorte in Schutzzonen und/ oder Überwachungszone sowie in Wiedereinstellungsverbotgebieten liegen.



Cloppenburg, 28.03.2026

Johann Wimberg

*** Rechtsgrundlagen:**

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen

Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der jeweils geltenden Fassung.